



A. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Gemarkung Pfaffing

Ausgleichsfläche Nr. 25 aus dem Ökoko der Gemeinde Pfaffing (Jan. 2008)
externe Ausgleichsfläche für Gewerbegebiet Forsting Nord, 1.899 qm
Gemarkung Rettenbach



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Ausgleichsfläche Nr. 25

- Bestand**
- Moorwald
 - Sukzessionsfläche
 - Biotop der amtlichen Biotopkartierung

- Planung**
- Extensivwiese / Streuwiese
 - Ausgleichsfläche

- Sonstige Planzeichen**
- Flurgrenze
 - Flurnummer

Festsetzungen durch Text

Grundsätzlich sind bei der Mahd der Wiesen ca. 20 % der jeweiligen Fläche als wechselnde Brachstreifen zu erhalten, um den Tieren eine Rückzugsmöglichkeit zu bieten.

Die Mahd der Ausgleichsflächen ist zum Schutz der Tierwelt erst nach dem 15. Juli durchzuführen, das Mähgut ist zu entfernen, Düngemittel- und Pestizideinsatz ist nicht zulässig.

Die Gestaltungsmaßnahmen an Gewässern sind zum Schutz der Tierwelt nur im Spätsommer / Herbst (August bis Oktober) durchzuführen.

In der Mitte der Fläche 25 befindet sich eine aufgefüllte, eutrophierte Fläche (ca. 100 qm), auf der früher ein Stadel stand. Die Auffüllung ist zu entfernen. Am Ostrand des Torfstiches sind für Amphibien kleine Wasserflächen anzulegen, diese Maßnahme kann im Ökoko als Verbesserung angerechnet werden.

7.0. Sichtdreiecke

7.1. Innerhalb der Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm über OK Straßenmitte unzulässig. Ausgenommen sind mit einem Kronensatz über 3,00 m Höhe Laubbauhochstämme.

8.0. Grünordnung

8.1. Pflanzhinweise
a. Bäume und Sträucher, die nicht anwachsen, eingehen oder entfernt werden, sind durch dieselben Arten, Qualitäts- und Größenanforderungen, wie im Plan dargestellt, zu ersetzen.
b. Die im Plan dargestellten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten.

9.0. Immissionsschutz

9.1. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionswerte L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (6.00 h - 22.00 h) noch nachts (22.00 h - 6.00 h) überschreiten:

Teilfläche: Forsting Nord | Fläche in qm: 7.000
Emissionskontingente L_{eq} in dB(A) je qm: Tag 63, Nacht 48

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

9.2. Aufgrund der Verkehrsräume sind für schutzbedürftige Nutzungen die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_{wa} der Außenbauteile (für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches) gemäß DIN 4109-1:2016-07, Tabelle 7 einzuhalten. Hierbei sind die in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche IV bis VI zugrunde zu legen:

Lärmpegelbereich IV: R_{wa} ≥ 40 dB
Lärmpegelbereich V: R_{wa} ≥ 45 dB
Lärmpegelbereich VI: R_{wa} ≥ 50 dB
Für Büroräume und ähnliches ergeben sich 5 dB(A) geringere Anforderungen.

9.3. Die Grundrisse von Wohneinheiten sind so zu gestalten, dass mindestens ein Fenster zur Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern an einer schallabgewandten Gebäudefassade (Nordfassade) orientiert wird. Alternativ dazu sind die genannten Aufenthaltsräume mit einer schallgedämmten Belüftungseinrichtung auszustatten.

10.0. Werbeanlagen

10.1. Leuchtende oder blinkende Werbeanlagen, Skybeamer und beleuchtete Werbeanlagen sowie grell leuchtende und grell farbige Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und an der Grundstückszufahrt angebracht werden. Die Höhe beträgt für das gesamte Gewerbegebiet maximal zweimal 4 m Länge und 1,2 m Höhe. Sie dürfen die Wandhöhen nicht überschreiten. Werbepylonen, Fahnenmasten und Werbeanlagen auf Dachflächen sowie Fremdwerbungen sind unzulässig.

10.2. Beleuchtungen und Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs, insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn, jederzeit ausgeschlossen ist.

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0. Art der baulichen Nutzung

1.1. Der Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Allgemein zulässig sind
1. maximal eine Betriebsleiterwohnung pro Gewerbebetrieb, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist,
2. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
3. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Nicht zulässig sind
1. Anlagen für sportliche Zwecke,
2. Vergnügungsstätten,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
4. Tankstellen,
5. Lebensmittel Einzelhandel, innenstadtrelevanter Einzelhandel und Fabrikverkauf / Factory-Outlet-Center.

2.0. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Im Geltungsbereich ist der für die Grundflächenzahl (GRZ) angegebene Wert als Höchstgrenze zulässig.

3.0. Äußere Gestaltung der Gebäude

3.1. Außenwände
Außenwände sind als verputzte, gestrichene oder holzverschaltete Flächen auszuführen. Zulässig sind auch Glaswände. Andere Verkleidungen sind nur zulässig, wenn sie in ihrem Aussehen Putz oder Holzstrukturen gleichen. Wandverkleidungen als Profilleisten sind ebenfalls zulässig. Beim Außenanstrich sind nur helle natürlich bis hellgrau wirkende Farbtöne zulässig. Unruhige Putzstrukturen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Attikas von Dächern und sonstigen Überdachungen.

3.2. Dachgestaltung

Die zulässige Dachneigung beträgt 3° - 20°.

4.0. Garagen und Stellplätze

4.1. Im Gewerbegebiet sind oberirdische Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch nicht innerhalb der Schutz- und Pflanzflächen nach B.1. 5.1. und B.1. 5.2.. Garagen und Tiefgaragen dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

5.0. Einfriedungen

5.1. Im Gewerbegebiet sind Einfriedungen als Maschendraht- und Stabgitterzäune in einer max. Höhe von 2,00 m zulässig. Maschendrahtzäune müssen innerhalb der Bepflanzung verlaufen.

6.0. Behälter für Abfallbeseitigung

6.1. Sammelmüllbehälter sind in Gebäuden oder in eigenen Müllgebäuden unterzubringen. Freistehende Sammelmüllbehälter sind unzulässig.

11.0. Bundesstraße B304

11.1. Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur B304 dürfen nicht neu angelegt werden.

12.0. Wasserwirtschaft

12.1. Starkniederschläge
Die geplanten Gebäude sind mindestens 25 cm über der höchsten Geländeoberkante wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und soweit erforderlich aufreißung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit ausgeschlossen ist.

13.0. Sonstige Festsetzungen

13.1. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Forsting Nord" tritt für den räumlichen Geltungsbereich nach Ziff. B.1. 6.1. der Bebauungsplan "Forsting" außer Kraft. Mit diesem Bebauungsplan wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes "Forsting" vollinhaltlich überplant.

D. TEXTLICHE HINWEISE

1.0. Immissionsschutz

1.1. Die schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 219065 / 2 vom 17.07.2019 des Ingenieurbüros Greiner ist Grundlage der Festsetzungen zum Thema Immissionsschutz und zu beachten.

1.2. Anhand von schalltechnischen Gutachten ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Gewerbegebiete nachzuweisen, dass die gemäß DIN 45691 festgesetzten Emissionskontingente nicht überschritten werden.

2.0. Wasserwirtschaft

2.1. Oberflächenentwässerung
Die Oberflächenentwässerung der Gewerbegrundstücke erfolgt auf dem Grundstück. Das Straßengewässer wird über die westlich gelegene Sickermulde über den belebten Oberboden versickert.

2.2. Niederschlagswasserbehandlung
Für die Niederschlagswasserbehandlung sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFrV) und die technischen Regeln für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Außerdem das Merkblatt ATV-DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" vom August 2007. Für die Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser in den Untergrund ist ggf. im Landratsamt Rosenheim eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

2.3. Bodenverunreinigung, Altlast
Auf dem Grundstück Fl.Nr. 501/8 Gmk. Springbach, Gemeinde Pfaffing (Bahnhof Forsting) wurde eine Bodenverunreinigung bzw. Altlast durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) festgestellt. Der Mindestabstand zum Plangebiet beträgt rund 20 m. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass auch im Bereich des Plangebietes Bodenverunreinigungen vorhanden sind. Werden Auffüllungen im Zuge der Bauarbeiten angetroffen, sind die Aushubmaßnahmen durch ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro oder einen Gutachter begleitend zu überwachen.

Anfallendes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß nach Rücksprache mit dem Landratsamt Rosenheim und gegen Nachweis zu entsorgen oder zu verwerten. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Belangen des Untergrunds festgestellt werden, die eine Grundwassergefährdung befürchten lassen, sind unverzüglich das Landratsamt Rosenheim und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu benachrichtigen. Für die Niederschlagswasserbehandlung ist nachzuweisen, dass keine schädlichen Verunreinigungen im Untergrund vorliegen oder vom Niederschlagswasser durchströmt werden.

2.4. Hochwasser und Versicherungen
Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Starkregenrisiken ausdrücklich hingewiesen. Die Hochwasserschutzzeit vor wassersensiblen Bauweisen des Bundesbauministeriums (www.fib-bund.de/inhalt/themen/hochwasser) ist zu beachten, ebenso wie die neue Arbeitshilfe des StMUV und SIMB zu Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung (<https://www.stmuw.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>). Der Abschluss einer Elementarversicherungsversicherung wird empfohlen (weitere Informationen: www.elementar-versichern.de).

2.5. Vorsorgender Bodenschutz
Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB), ist der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagen, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zuzuführen. Für berücksichtigten sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19731. Das Merkblatt "Bodenkundliche Bauleitplanung - Leitfaden für die Praxis" des Bundesverbandes Boden e.V. ist zu beachten.

3.0. Bahnstrecke 5710 Grafing Bf - Wasserburg Bf

3.1. Infrastrukturelle Belange
Die Grundstücksgrenze ist zur Bahn hin einzufrieden. Die Einfriedungen zur Bahneigentumszone hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bepflanzung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen. Die Einfriedung ist vom Bauherren bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherren bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkung zu gewähren. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen und Oberleitungsanlagen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Für Neuanpflanzungen in Bahnnähe ist in jedem Fall das DB-Handbuch 882 zu beachten.

Grundsätzlich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Zusätzlich ist jede Neuanpflanzung seitens der Südostbayernbahn vorab zu genehmigen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen sind Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinträchtigungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Beleuchtungen und Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit ausgeschlossen ist.

3.2. Bauten nahe der Bahn
Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherren im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweise.
Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.
Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 63 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß abzuleiten. Einer Versicherung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
Auf die Sorgfaltspflicht der Bauherren wird verwiesen. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherren ergeben.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig über den Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften erhältlich: DB Kommunikationstechnik GmbH, Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe Tel. 0721 938-5965, Fax 069 265-57986 E-Mail dbz-bestellservice@deutschebahn.com Online Bestellung: www.dbportal.de/dbz

4.0. Bundesstraße B304

4.1. Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStGr für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist einzuhalten.

4.2. Es dürfen keine zusätzlichen Zufahrten, genauso keine zusätzlichen Baustellenzufahrten während des Bauvorhabens, angelegt werden.

4.3. Im Bereich der B 304 von Abschnitt 2,080 bis Station 2,310 sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) einzuhalten. Es gilt, die Mindestabstände (kritische Abstände) nach der RPS einzuhalten. Sollten Bepflanzungen, Gegenstände, Bebauungen oder sonstiges die als Hindernis nach der RPS darzustellen, im Bereich der Mindestabstände (kritische Abstände) nach der RPS gelagert oder errichtet werden, so ist in diesem Fall eine Schutzplanke zu errichten. Dafür ist mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim eine Vereinbarung abzuschließen. Die Baukosten und Ablosekosten trägt der Antragsteller (FStGr, RPS).

4.4. Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen durch das Bauvorhaben keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück zugeführt werden. Die Dachentwässerung ist auf dem Grundstück, in eigene Entwässerung einzuleiten.

4.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Bereich im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaustellhalter können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinie (VLA-SchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.

5.0. Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG
Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

E. VERFAHRENSHINWEISE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.02.2020 hat in der Zeit vom 11.05.2020 bis 15.06.2020 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.02.2020 hat in der Zeit vom 11.05.2020 bis 15.06.2020 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.07.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2020 bis 14.09.2020 beteiligt.

5. Der Entwurf der des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.07.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.08.2020 bis 14.09.2020 öffentlich ausgelegt.

6. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.10.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 11.11.2020 bis 11.12.2020 erneut beteiligt.

7. Der Entwurf der des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.10.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.11.2020 bis 11.12.2020 erneut öffentlich ausgelegt.

8. Die Gemeinde Pfaffing hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 14.01.2021 den Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 01.10.2020 als Satzung beschlossen.

Pfaffing, 21. April 2021
Josef Niedermeyer
Erster Bürgermeister

9. Ausgefertigt
Pfaffing, 22. April 2021
Josef Niedermeyer
Erster Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 23. Apr. 2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Pfaffing, 15. Nov. 2021
Josef Niedermeyer
Erster Bürgermeister

GEMEINDE PFAFFING LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET FORSTING NORD"

Die Gemeinde Pfaffing erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81, 79, 3, 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG.

Maßstab = 1 : 1.000

Fertigstellungsdaten:

Vorentwurf: 06.02.2020
Entwurf: 02.07.2020
Entwurf: 01.10.2020

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 381091, Fax 37695
huber-planungs-gmbh@t-online.de

